

**Vortrag von Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Landau  
auf der Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München am 23. 04. 2004 im Hotel "Forum" in München**

Die Bedeutung des Bayerischen Obersten Landesgerichts  
in der Geschichte Bayerns

Wenn man von Kontinuität in der Geschichte Bayerns sprechen kann, so ist diese vielleicht am ehesten in der Geschichte des bayerischen Rechts zu finden. Vor elf Jahren wurde vom Haus der Bayerischen Geschichte ein Heft mit dem Titel "Vom Dingplatz zum Justizpalast" veröffentlicht, das diese Kontinuität eindrucksvoll schildert. Bayern besaß schon vor der Eingliederung in das Reich Karls des Großen ein eigenes Rechtsbuch in der "Lex Baiuvariorum" seit etwa 740 - in wenigen Jahren wird man auf mindestens 1300 Jahre bayerische Rechtsgeschichte zurückblicken können. Bereits in der Lex Baiuvariorum heißt es, dass der Graf und der Judex in Bayern bei Gerichtssitzungen ein Rechtsbuch, *librum legum*, zur Verfügung haben sollten, um ein richtiges Urteil zu fällen (Lex Bai. 2.14). 600 Jahre später erhielt Bayern sein zweites Gesetzbuch, das Oberbayerische Landrecht, durch Kaiser Ludwig den Bayern, und dort wurde wiederum festgelegt, dass der Richter "nach dem puch" richten solle (Art. 3) - in Bayern galt also über Jahrhunderte programmatisch der Vorrang der "lex scripta". Im 16. Jahrhundert verfügte das seit 1505 durch die Vereinigung Ober- und Niederbayerns vergrößerte Territorium bereits über eine umfassende Landesgesetzgebung mit dem Landrecht von 1518 und der Gerichtsordnung von 1520, die allerdings unmittelbar nur für Oberbayern galt. Unter Herzog Maximilian I. kam es dann zum ersten für Ober- und Niederbayern geltenden Gesetzbuch, dem Landrecht von 1616, das außer dem Zivilrecht auch Verfahrensrecht, Strafrecht, Gewerberecht und Polizeirecht umfasste. Die Einrichtung eines Obersten Landesgerichts ist als Ergänzung zur Rechtsvereinheitlichung im Gesetzbuch von 1616 zu sehen.

Das Oberste Landesgericht konnte Maximilian I. einrichten, weil er am 16.05.1620 das "Privilegium de non appellando illimitatum" von Kaiser Ferdinand II. erhalten hatte. Ein solches unbeschränktes Privileg besaßen vor 1620 nach dem Recht des Heiligen Römischen Reiches nur die Kurfürstentümer auf Grund der Goldenen Bulle von 1356. Bayerns Herzog erhielt es 1620 von Ferdinand II. "wegen der staten Liebe, Treue und Neigung", d. h. wegen seiner Unterstützung des Habsburgers im Dreißigjährigen Krieg. Das Privileg wurde ihm gewährt, bevor er 1623 die pfälzische Kurwürde übertragen erhielt. Damit wurde die Zuständigkeit der Reichsgerichte (Reichskammergericht und Reichshofrat) für Bayern ausgeschlossen, außer im Fall völliger Rechtsverweigerung durch bayerische Gerichte.

Für die Appellation an die Reichsgerichte schuf Maximilian I. Ersatz durch das sog. Revisorium, eingerichtet durch sein General-Dekret vom 18.04.1625. Alle Untertanen erhielten durch dieses Gesetz das "beneficium revisionis et supplicationis" an den Landesherrn, das in etwa einem umfassenden Recht zur Einlegung von Berufung und Revision entsprach. Der Kurfürst richtete hierfür als eine eigene Instanz das Revisorium ein: die entsprechenden Aufgaben wurden dem seit 1582 in Bayern bestehenden Geheimen Rat, der Zentralbehörde Bayern, übertragen. Von Gewaltenteilung ist damals noch nicht die Rede.

Jedoch kommt es zu einem ersten Ansatz der Gewaltenteilung bereits 1645, als Maximilian einen besonderen Revisionsrat einrichtete. In dieser Untergliederung des Geheimen Rats saßen fünf Geheime Räte und außerdem zwei Revisionsräte, die nur hier tätig wurden, also Berufsrichter waren. Der Revisionsrat tagte dreimal wöchentlich und hatte einen besonderen Sitzungssaal in der Residenz.

Eine vollständige Trennung des Revisoriums vom Geheimen Rat erfolgte 1700. Zuständig war das Revisorium nur in Zivil- und Polizeisachen, dagegen nicht in der Strafgerichtsbarkeit. Deshalb war das Revisorium auch nicht für Folter- und Hexenprozesse zuständig, sondern der Hofrat. Die Berufung an das Revisorium hatte Suspensiveffekt bei Urteilen der bayerischen Mittelbehörden, der Regierungen in Burghausen, Landshut, Straubing und Amberg.

Im 18. Jahrhundert wurde die Stellung des Revisoriums im Codex Juris Bavarici Judiciarii von Kreittmayr 1753 ausdrücklich bestätigt. Kurfürst Maximilian III. Josef ließ übrigens 1752 vom Revisorium ein Gutachten über Kreittmayrs Entwurf einer Prozessordnung anfertigen, so dass das Revisorium an Bayerns erster selbständiger Prozessgesetzgebung beteiligt war.

Anfang des 19. Jahrhunderts erfuhr das Revisorium im Königreich Bayern eine fundamentale Umgestaltung - es wurde zu einem modernen obersten Gericht. Bayerns erste Verfassung von 1808 legte die Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit der Richter fest. Im Organischen Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24.07.1808 wurde das Revisorium in ein Ober-Appellationsgericht als Spitze einer dreistufigen bayerischen Gerichtsverfassung umgewandelt, nunmehr mit letztinstanzlicher Zuständigkeit im Zivilrecht und im Strafrecht. Das Gericht hatte im 19. Jahrhundert eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der Einheit der Rechtsprechung in Bayern, die durch die Zersplitterung des Landesrechts gefährdet war. Bayern hatte unter allen deutschen Staaten die meisten Partikularrechte - wie noch 1871 Paul Roth in seinem "Bayerischen Civilrecht" (p.1) bemerkte - die Zahl wird unterschiedlich angegeben, nach Roth waren es 43. Hier ist es nun besonders bedeutsam gewesen, dass nach dem Präjudiziengesetz von 1837 bei Ungleichförmigkeit der Rechtsprechung die Vollversammlung des Ober-Appellationsgerichts eine alle Gerichte bindende Entscheidung fällen konnte. Damit galt in Bayern seit 1837 das im Common Law verankerte Prinzip "stare decisis" - Bayern war trotz zersplittertem Landesrechts eine einheitliche Rechtslandschaft.

Hervorzuheben ist auch, dass das Ober-Appellationsgericht nach der Revolution von 1848 eine Zuständigkeit als Staatsgerichtshof bei Ministeranklagen erhielt, also bei Verfahren, die an das "Impeachment" im Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten erinnern. Bei dieser Zuständigkeit traten zu den Berufsrichtern noch zwölf Geschworene hinzu. Zwar ist es unter der konstitutionellen Monarchie praktisch kaum zu Ministeranklagen gekommen, doch hatte diese Einrichtung Bedeutung für das Ansehen der Justiz in der Zeit der Monarchie.

Nach der sog. Reichsgründung von 1871, juristisch gesehen dem Anschluss Bayerns an den von Preußen dominierten Norddeutschen Bund, ergaben sich für Bayerns Gerichtsverfassung durch die vor allem von den Nationalliberalen und von Bismarck verfolgte Reichsgesetzgebung für Prozessrecht und Gerichtsverfassung erhebliche Gefahren. Es ist das Verdienst des zu Unrecht bisher in der Bayerischen Geschichtsschreibung kaum gewürdigten Justizministers Johann Nepomuk v. Fäustle, das Bayerns Oberstes Gericht auch nach Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes am 01.10.1879 erhalten blieb. Die Einzelheiten dieses spannenden

Kampfes um Föderalismus in der Bismarckzeit können der neuesten Dissertation von Gregor Biebl entnommen werden. Daraus ergibt sich, dass zunächst vor allem Ludwig II. selbst ein eigenes oberstes bayerisches Gericht als "markanten Eckstein des bayerischen Justizwesens" erhalten wollte. Fäustle gelang es, auf einer Nürnberger Konferenz mit den Mittelstaaten Württemberg und Sachsen sich eine Unterstützung für die Erhaltung des Obersten Landesgerichts zu sichern. Fäustle konnte dann zwar in der Auseinandersetzung mit preußischen Vorschlägen jedoch nicht durchsetzen, dass die Einrichtung eines Reichsgerichts verhindert wurde - Bayern wollte nur einen "Reichsrechtshof" bei unterschiedlicher Rechtsprechung der obersten Landesgerichte einrichten. Fäustle gewann aber die Unterstützung der Mittelstaaten Württemberg, Sachsen und Hessen-Darmstadt dafür, dass das Gerichtsverfassungsgesetz Staaten mit mehreren Oberlandesgerichten die Möglichkeit geben sollte, ein Oberstes Landesgericht beizubehalten. Seine Hauptgegner waren der preußische Justizminister Leonhardt und im Reichstag der Nationalliberale Eduard Lasker, beides bedeutende Justizpolitiker. In der Justizkommission des Reichstages konnte sich Fäustle mit 25 zu 2 Stimmen gegen Lasker durchsetzen.

Nachdem Bayern im Bundesrat und Reichstag gesiegt hatte, wurde durch königliche Verordnung vom 23.09.1879 das bisherige Oberappellationsgericht in das Bayerische Oberste Landesgericht überführt. Trotz der Namensänderung stand das neue Gericht in der Tradition seines Vorgängers - auch der Gerichtspräsident Dr. Ludwig v. Neumayr wurde übernommen. Die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts nach 1879 wird generell als bedeutend und richtungweisend gerühmt - leider fehlt bisher dazu eine rechtshistorische Untersuchung. Ich möchte nur zwei Komplexe hervorheben:

1. Am 07.04.1888 fällte das Gericht das erste Urteil überhaupt auf dem Gebiet des Kartellrechts, vor einem Urteil des Reichsgerichts und vor dem Entstehen einer kartellrechtlichen Literatur. Der Rechtsstreit betraf eine Vereinbarung der Münchner Ziegeleibesitzer gegen Überproduktion, die gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit in der Gewerbeordnung von 1869 verstoßen haben sollte. Das Gericht stellte fest, dass der angefochtene Vertrag "nach den ethischen Anschauungen der Gegenwart und den ökonomischen Bedürfnissen nicht unsittlich sei"; es berief sich hier u.a. auf den Nationalökonom Wilhelm Roscher, seinerzeit der führende Mann auf diesem Gebiet.

Einen zweiten Komplex bildet die Rechtsprechung des Gerichts zur Auslegung von Gesetzen. In einem Urteil von 1900 stellte es fest, dass die Motive des BGB als Gesetzesmaterialien nicht maßgebend für die Auslegung des Gesetzes seien; 1905 stellte es klar, dass für die Auslegung von Gesetzen der Wille des Gesetzes und nicht der des Gesetzgebers maßgebend sei. Damit folgte es der Lehre von der objektiven Auslegung von Gesetzen, die seit etwa 1885 von führenden deutschen Juristen, u.a. Josef Kohler, vertreten wurde - war also in der juristischen Methodenlehre ganz modern.

Die Geschichte des Gerichts in der Weimarer Zeit enthält dunkle Seiten - der frühere Gerichtspräsident Dr. Herbst hat sie in einem Festschriftbeitrag 1993 hervorgehoben, so dass sich das Gericht dieser Epoche seiner Geschichte gestellt hat. Zu den frühesten Anhängern Hitlers in München gehörten zwei Oberstlandesgerichtsräte, Ernst Pöhner und Theodor v. der Pfordten - v. d. Pfordten wurde bei der Teilnahme am Marsch zur Feldherrnhalle am 09.11.1923 erschossen; in seiner Brieftasche trug er den Entwurf einer Reichsverfassung im

Sinne des Nationalsozialismus, worin die Auflösung der Parlamente und die Entlassung aller jüdischen Beamten vorgesehen war. Ernst Pöhner, Polizeipräsident von München von 1919 bis 1921, war von Hitler 1923 zum Bayerischen Ministerpräsidenten bestimmt worden; er wurde 1924 wegen Hochverrats zu 5 Jahren Festungshaft verurteilt. Der Disziplinarhof beim Bayerischen Obersten Landesgericht verwarf jedoch seine Berufung.

Hitler ist seinerseits leider nach 1923 durch eine Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts begünstigt worden. Das Gericht verwarf durch Entscheidung vom 19.12.1924 die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Bewilligung einer Bewährungsfrist für Hitler wegen vier Jahren der gegen ihn verhängten Strafe von fünf Jahren Festungshaft. Die vorzeitige Entlassung Hitlers in Landsberg ist daher leider auch vom Bayerischen Obersten Landesgericht mit verursacht worden.

Gegen Ende der Weimarer Zeit hat dann allerdings das Gericht 1932 in zwei Urteilen gegen die Nazis Stellung bezogen, die trotz eines Uniformverbots der Bayerischen Regierung im Landtag in SA-Uniformen auftraten. Diese Entscheidungen führen dazu, dass Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Uniformverbot fortgesetzt werden konnten.

Bekanntlich wurde das Oberste Landesgericht im NS-Staat am 01.04.1935 aufgrund der "Verreichlichung der Justiz" aufgehoben. Die Justiz hatte dem Unrechtsstaat nach 1933 nicht widerstanden, und es ist unter Historikern strittig, wie weit sie dazu überhaupt in der Lage gewesen wäre. Es war jedoch immerhin das Bayerische Oberste Landesgericht, in dem als einzigem deutschem Gericht ein Protest gegen die nationalsozialistische Willkür, nämlich die Röhm-Morde vom 30.06.1934, erwogen wurde. Der Präsident des Gerichts, Dr. Gustav Müller, bat den Oberstlandesgerichtsrat Johann David Sauerländer im Juli 1934, einen Entwurf für einen Beschluss des Gerichts gegen das die Morde legitimierende Gesetz vom 03.07.1934 auszuarbeiten. Der Entwurf Sauerländers blieb erhalten. Leider kam es nicht zu dem Beschluss, da Müller nach einer Bedenkzeit das Vorhaben als zu gefährlich empfand. Sauerländers Entwurf ist ein Text, der im krassen Gegensatz zu Carl Schmitts berühmtem Artikel "Der Führer schützt das Recht" steht. Sauerländer schließt mit folgenden Sätzen: "Wenn wirklich die von der Reichsregierung verkündeten Grundsätze von nun an deutsches Recht sein sollen, so haben wir mit diesem Rechte nichts mehr gemein. Wir sind Richter, keine Götzendiener."

Nach 1945 hat der erste Bayerische Landtag schon 1947 die Wiedererrichtung des Obersten Landesgerichts geplant. Er stieß dabei auf den Widerstand des Länderrats der amerikanischen Zone, der nur eine zoneneinheitliche Regelung für zulässig hielt. Dieser Widerstand konnte überwunden werden, so dass durch Gesetz vom 11.05.1948 das Bayerische Oberste Landesgericht wieder errichtet wurde. Alle bayerischen Parteien traten hierfür ein; die Notwendigkeit wurde in einer Landtagsrede von Justizminister Dr. Josef Müller, dem Ochsenpapp, am 15.03.1948 eindringlich begründet. Die Erhaltung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist damit seit seiner Wiedererrichtung ein Programmpunkt von Bayerns größter Partei, der CSU, gewesen.

Ich kann schon aus Zeitgründen nicht mehr auf die Rechtsprechung des Gerichts nach 1945 eingehen. Vielleicht sollte aber darauf hingewiesen werden, dass sich das Gericht bis in die Gegenwart hinein immer wieder in völlig neue Rechtsgebiete eingearbeitet hat, so während

der letzten Jahre in das Vergaberecht bei öffentlichen Aufträgen. Dieses Rechtsgebiet beruht auf Neuregelungen im GWB seit 1999. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat einen Vergabesenat gebildet, der in den letzten Jahren wegweisende Entscheidungen gefällt hat.

Das Bayerische Oberste Landesgericht soll nun nach dem Willen der Staatsregierung wegen angeblicher Einsparmöglichkeiten abgeschafft werden. Abgeschafft würde damit eine für Bayerns Staatlichkeit ganz wesentliche Institution. Die Gleichgültigkeit, mit der man dieser Entscheidung entgegen sieht, beruht letztlich auf zwei Defiziten:

1. Es fehlt ein Bewusstsein vom Eigengewicht der Justiz als dritter Gewalt. Regionale Oberlandesgerichte können ein oberstes bayerisches Gericht nicht ersetzen.
2. Es fehlt offenbar das Bewusstsein, dass Bayern innerhalb des Bundesstaats ein eigener Staat ist. In der letzten Woche hat der Präsident des Bundesverfassungsgerichts öffentlich den Vorschlag gemacht, im Zuge der Reform des Föderalismus den Bundesrat durch einen Senat zu ersetzen. Würde es dazu kommen, so wäre die nach Art. 79 Abs. 3 GG für unabänderlich erklärte Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes durch eine Mitwirkung der Bevölkerung der Länder ersetzt. Der Bundesrat ist Deutschlands älteste staatliche Institution; er steht in ungebrochener Kontinuität zum Reichstag des Heiligen Römischen Reichs. Gibt es überhaupt noch ein Bewusstsein von deutscher Rechtsgeschichte? Wo bleibt heute das Wissen, dass Bayern mehr ist, als eine besondere Folkloreregion Deutschlands? Ich bin nicht ein gebürtiger Bayer, aber für Deutschland, nicht nur für Bayern, möchte ich wünschen, dass Bayern sorgsam mit dem Erbe seiner Rechtskultur umgeht.